

Stadt Varel

Bebauungsplan Nr. 238 „Einigungsweg“ Stadt Varel

Verfahrensstand:

Abwägungsvorschläge
Öffentliche Auslegung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
i.V.m. § 13b BauGB

Von folgenden Trägern wurden Hinweise/Anregungen gegeben:

1. OOWV	10.12.2019
2. EWE Netz GmbH	11.12.2019
3. Stadt Varel	12.12.2019
4. Avacon	08.01.2020
5. Vodafone Kabel Deutschland GmbH	13.01.2020
6. Landkreis Friesland	14.01.2020
7. Deutsche Telekom Technik GmbH	16.01.2020

Folgende Träger die antworteten, haben keine Bedenken oder Anregungen geäußert:

8. Polizei Niedersachsen	09.12.2019
9. Entwässerungsverband Varel	10.12.2019
10. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Meppen	27.01.2020

Folgende Bürger haben Hinweise/Anregungen geäußert:

Von folgenden Trägern wurden folgende Hinweise/Anregungen gegeben:

1 OOWV	10.12.2019
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p><u>Stellungnahme vom 11.09.2019</u> wir nehmen zu der o.g. Bauleitplanung zu folgenden Punkten Stellung: 1. Trinkwasser 2. Abwasser</p>	
<p><u>1. Trinkwasser</u> Im Bereich des Bebauungsgebietes befindet sich eine Versorgungsleitung DN 50 PE-HD sowie Hausanschlussleitungen des OOWV. Diese dürfen weder durch Hochbauten noch durch eine geschlossene Fahrbahndecke, außer in Kreuzungsbereichen, überbaut werden. Bei der Erstellung von Bauwerken sind gemäß DVGW Arbeitsblatt W 400-1 Sicherheitsabstände zu den Versorgungsleitungen einzuhalten. Außerdem weisen wir darauf hin, dass die Versorgungsleitungen nicht mit Bäumen überpflanzt werden dürfen. Um für die Zukunft sicherzustellen, dass eine Überbauung der Leitungen nicht stattfinden kann, werden Sie gebeten, ggf. für die betroffenen Leitungen ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht einzutragen.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und im Zuge der Erschließungsplanung beachtet.</p>
<p>Das ausgewiesene Planungsgebiet muss durch die bereits vorhandenen Versorgungsleitungen als teilweise erschlossen angesehen werden. Sofern eine Erweiterung notwendig werden sollte, kann diese nur auf der Grundlage der AVB Wasser V unter Anwendung des § 4 der Wasserlieferungsbedingungen des OOWV durchgeführt werden. Wann und in welchem Umfang diese Erweiterung durchgeführt wird, müssen die Stadt und der OOWV rechtzeitig vor Ausschreibung der Erschließungsarbeiten gemeinsam festlegen. Wir machen darauf aufmerksam, dass die Stadt die sich aus diesem Paragraphen ergebende Verpflichtung rechtzeitig durch Kauf- oder Erschließungsverträge auf die neuen Grundstückseigentümer übertragen kann.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und im Zuge der Erschließungsplanung beachtet.</p>
<p>Für die ordnungsgemäße Unterbringung der Versorgungsleitungen innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen im Baugebiet, sollte ein durchgehender seitlicher Versorgungstreifen angeordnet werden. Dieser darf wegen erforderlicher Wartungs-, Unterhaltungs- und Erneuerungsarbeiten weder bepflanzt noch mit anderen Hindernissen versehen werden. Um Beachtung des DVGW Arbeitsblattes W 400-1 wird gebeten.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und im Zuge der Erschließungsplanung beachtet. Es ist darauf hinzuweisen, dass nicht geplant ist den bestehenden Einigungsweg auszubauen. Der Hinweis wird beachtet.</p>

<p>Im Hinblick auf den der Stadt obliegenden Brandschutzes (Grundschutz) weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass die Löschwasservorhaltung kein gesetzlicher Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgung ist. Die öffentliche Wasserversorgung als Aufgabe der Daseinsvorsorge wird durch die gesetzlichen Aufgabenzuweisungen des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) nicht berührt, sondern ist von der kommunalen Löschwasserversorgungspflicht zu trennen.</p> <p>Eine Pflicht zur vollständigen oder teilweisen Sicherstellung der Löschwasserversorgung über das öffentliche Wasserversorgungsnetz (leitungsgebunden) besteht durch den OOWV nicht. Da unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung unterschiedliche Richtwerte für den Löschwasserbedarf bestehen (DVGW-Arbeitsblatt W 405), ist frühzeitig beim OOWV der mögliche Anteil (rechnerischer Wert) des leitungsgebundenen Löschwasseranteils zu erfragen, um planungsrechtlich die Erschließung als gesichert anerkannt zu bekommen.</p> <p>Evtl. Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden.</p>	<p>Die Ausführungen zur Löschwasserversorgung werden zur Kenntnis genommen. Da der Bereich des Einigungsweges allerdings bereits grundsätzlich bebaut ist, dürften sich keine neuen Erfordernisse hinsichtlich der Löschwasserversorgung ergeben.</p>
<p><u>2. Abwasser</u> <u>A. Schmutzwasser</u></p> <p>Das ausgewiesene Planungsgebiet kann im Rahmen einer erforderlichen Kanalnetzerweiterung an unsere zentrale Schmutzwasserentsorgung angeschlossen werden.</p> <p>Falls ein Pumpwerk benötigt wird, muss der Standort unter Berücksichtigung der StVO und Zufahrt für Spül- und Wartungsfahrzeuge ausgewählt werden.</p> <p>Die notwendigen Rohrverlegearbeiten und Grundstücksanschlüsse können nur auf der Grundlage der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen des OOWV für die Abwasserbeseitigung (AEB) unter Berücksichtigung der besonderen Regelungen für die Stadt durchgeführt werden.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und im Zuge der Erschließungsplanung beachtet.</p>
<p>Ein Schutzstreifen, der rechts und links parallel zur Abwasserleitung verläuft, darf nicht überbaut werden oder unterirdisch mit Hindernissen (z.B. Versorgungsleitungen) versehen werden. Bepflanzungen oder Anschüttungen dürfen nicht in die Schutzstreifentrasse der Abwasserleitung hineinwachsen bzw. hineinragen.</p> <p>Bepflanzungen mit Bäumen müssen einen Abstand von mindestens 2,5 m von der Abwasserleitung haben.</p> <p>Alle Schächte müssen zur Durchführung von Inspektions-, Reinigungs- und Unterhaltungsmaßnahmen anfahrbar bleiben.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und im Zuge der Erschließungsplanung beachtet.</p>

<p>Auf die Einhaltung der z. Z. gültigen DIN-Normen, der ATV-Richtlinien und der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen des OOWV für die Abwasserbeseitigung (AEB) wird hingewiesen.</p> <p>Des Weiteren bitten wir um ein frühzeitiges Gespräch mit der Stadt, um folgende Punkte</p> <ul style="list-style-type: none"> - Geländehöhen - Grundstückparzellierung - anfallende Abwassermengen <p>zu klären.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und im Zuge der Erschließungsplanung beachtet.</p>
<p>Wird das Baugebiet durch einen Privatinvestor erschlossen, muss dieser rechtzeitig mit dem OOWV einen Erschließungsvertrag abschließen.</p> <p>Evtl. Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden.</p> <p>Die Einzeichnung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen in den anliegenden Plänen ist unmaßstäblich. Die genaue Lage gibt Ihnen Dienststellenleiter Herr Lübben von unserer Betriebsstelle in Schoost, Tel. 04461-9810211, in der Örtlichkeit an.</p>	<p>Das Gebiet wird durch private Investoren erschlossen. Der Hinweis auf das Erfordernis eines Erschließungsvertrages ist im Zuge der Erschließungsplanung zu beachten.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und im Zuge der Erschließungsplanung beachtet.</p>
<p><u>B. Oberflächenwasser</u></p> <p>Angrenzend an das Bebauungsgebiet befindet sich ein Regenwasserkanal, über den das anfallende Niederschlagswasser entsorgt werden kann. Bei erhöhten Niederschlägen (sehr hoher Fremdwasserzufluß) ist die Entsorgungssicherheit stark eingegrenzt.</p> <p>Darum müssen zwei Entwässerungsvarianten untersucht werden. Zum einen ob eventuell ein Regenrückhaltebecken erforderlich ist, zum anderen die Möglichkeit der Versickerung auf den Grundstücken. Die Lösungsvariante ist frühzeitig mit dem OOWV abzustimmen.</p> <p>Genauere Einzelheiten zur geplanten RW- und SW - Ableitung sind der späteren und im Rahmen der baureifen Planung noch aufzustellenden Genehmigungs- und Ausführungsplanung zu entnehmen.</p>	<p>Da das Plangebiet in der 1. Baureihe weitgehend bebaut ist, wird es voraussichtlich von verschiedenen privaten Bauherrn abschnittsweise erschlossen. Somit ist die Entwässerung je Baugrundstück (bzw. die Hinterlieger-Grundstück) zu regeln. Die privaten Investoren werden auf das Erfordernis zur rechtzeitigen Prüfung von Entwässerungsvarianten hingewiesen.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und im Zuge der Erschließungsplanung beachtet.</p>
<p>Sollten jedoch Rohrverlegearbeiten und Grundstücksanschlüsse notwendig werden, können diese nur auf der Grundlage der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen des OOWV für die Abwasserbeseitigung (AEB) unter Berücksichtigung der besonderen Regelungen für die Stadt durchgeführt werden.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und im Zuge der Erschließungsplanung beachtet.</p>

<p>Auf die Einhaltung der z.Z. gültigen DIN-Normen, der ATV-Richtlinien und der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen des OOWV für die Abwasserbeseitigung (AEB) wird hingewiesen.</p> <p>Des Weiteren bitten wir um ein frühzeitiges Gespräch mit der Stadt/Gemeinde, um folgende Punkte</p> <ul style="list-style-type: none"> - Geländehöhen - Grundstückparzellierung - anfallende Abwassermengen <p>zu klären.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und im Zuge der Erschließungsplanung beachtet.</p>
<p>Wird das Baugebiet durch einen Privatinvestor erschlossen, muss dieser rechtzeitig mit dem OOWV einen Erschließungsvertrag abschließen.</p> <p>Evtl. Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden.</p> <p>Die Einzeichnung der vorhandenen Ver- und Versorgungsanlagen in den anliegenden Plänen ist unmaßstäblich. Die genaue Lage gibt Ihnen Dienststellenleiter Herr Lübben von unserer Betriebsstelle in Schoost, Tel. 04461-9810211, in der Örtlichkeit an.</p>	<p>Das Gebiet wird durch private Investoren erschlossen. Der Hinweis auf das Erfordernis eines Erschließungsvertrages ist im Zuge der Erschließungsplanung zu beachten.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und im Zuge der Erschließungsplanung beachtet.</p>
<p>Nach endgültiger Planfassung und Beschluss als Satzung wird um eine Ausfertigung eines genehmigten Bebauungsplanes gebeten.</p>	<p>Der Hinweis wird beachtet.</p>

<p style="text-align: center;">2 EWE Netz GmbH 11.12.2019</p>	
<p style="text-align: center;">Stellungnahme</p>	<p style="text-align: center;">Abwägungsvorschlag</p>
<p>Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen, und/oder Ablagen der EWE NETZ GmbH.</p> <p>Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen-(Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und im Zuge der Erschließungsplanung beachtet.</p>
<p>Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B.-Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten- ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw., Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und ggf. beachtet.</p>

<p>Die EWE NETZ GmbH hat keine, weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung sind die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und im Zuge der Erschließungsplanung beachtet.</p>
<p>Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagen bestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten. Planwerkes, kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere. Internetseite: https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und im Zuge der Erschließungsplanung beachtet.</p>
<p>Zur effizienten Bearbeitung von Anfragen und Stellungnahmen bauen Wir unsere elektronischen Schnittstellen kontinuierlich aus.</p> <p>Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig an unser Postfach info@ewenet.de. Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Frau Astrid Lübben unter der folgenden Rufnummer: 04488-5233293.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und ggfs. im Zuge der Erschließungsplanung beachtet.</p>

<p>3 Stadt Varel 12.12.2019</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägungsvorschlag</p>
<p>Unter der laufenden Nr. 4.3 wird dargelegt, dass an der Einmündung zur Heidebergstraße ein Standort für Abfallbehälter auf der Öffentlichen Verkehrsfläche markiert wird. Aus dem Plan ist nicht zu erkennen, wo dieser Standort genau sein soll und wie die Markierung aussehen wird.</p>	
<p>Da die Fahrbahn zum Abstellen von Abfallbehältern nicht in Frage kommt, wird, davon ausgegangen, dass es sich hierbei um den Gehweg an der Heidelbergstraße handelt.</p>	<p>In der Planzeichnung ist der Bereich am Rande der Verkehrsfläche des Einigungsweges gekennzeichnet, insofern ist der Gehweg an der Heidebergstraße nicht betroffen.</p>

<p>Allein aus der Straße Einigungsweg wären das einmal pro Woche mindestens 14 Abfallbehälter. Das Abstellen von mindestens 14 Abfallbehältern auf diesem Gehweg, führt jedoch zu einer enormen Beeinträchtigung, wenn nicht sogar zu einer Gefährdung, des Fußgängerverkehrs. Zu beachten ist hier auch, dass Kinder diesen Gehweg mit dem Fahrrad nutzen müssen (bis 9 Jahre) bzw. dürfen (bis 11 Jahre). Bei der Vielzahl von Abfallbehältern ist auch fraglich, ob nicht die Sicht auf die Heidebergstraße eingeschränkt wird.</p> <p>Daher wird zum Schutz der Verkehrsteilnehmer aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht angeregt einen anderen Stellplatz für die Vielzahl der Abfallbehälter zu wählen bzw. neu einzurichten.</p>	<p>Mit dem Eigentümer des Grundstücks Heidebergstraße 18 wurde eine Vereinbarung getroffen, an der Grundstücksgrenze zum Einigungsweg, ein Streifen des Privatgrundstücks für das Abstellen von Abfallbehältern zur Verfügung zu stellen.</p>
<p>Sollten diese verkehrsrechtlichen Bedenken keine Berücksichtigung bei der weiteren Planung finden, muss sichergestellt werden, dass eine derartig geplante Markierung, nicht mit einer Markierung, die das Parken auf einem Gehweg erlaubt, verwechselt werden kann.</p>	<p>Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist keine Markierung geplant.</p>

<p>4 Avacon 13.01.2020</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägungsvorschlag</p>
<p>Im Anfragebereich befinden sich keine Versorgungsanlagen von Avacon Netz GmbH/Purena GmbH / WEVG GmbH & Go KG.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass die Markierung dem Auskunftsbereich entspricht und dieser einzuhalten ist: 26316 Varel OT Obenstrohe Einigungsweg.</p>	
<p>Gesamtanzahl Pläne: .0</p> <p>Achtung:</p> <p>Im o. g. Auskunftsbereich können Versorgungsanlagen liegen, die nicht in der Rechtsträgerschaft der oben aufgeführten Unternehmen liegen.</p> <p>Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p> <p>Dieses Schriftstück wurde maschinell erstellt und trägt keine Unterschrift.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Zuge der Erschließungsplanung beachtet.</p>

5 Vodafone Kabel Deutschland GmbH		13.01.2020
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	
<p>Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 04.12.2019. Eine Ausbauentscheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung: Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH Neubaugebiete KMU Südwestpark 15, 90449 Nürnberg, Neubaugebiete.de.vodafone.com</p> <p>Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes ihrer Kostenanfrage bei.</p> <p>Weiterführende Dokumente:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kabelschutzanweisung Vodafone • Kabelschutzanweisung Vodafone Kabel Deutschland • Zeichenerklärung Vodafone • Zeichenerklärung Vodafone Kabel Deutschland 	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und im Zuge der Erschließungsplanung beachtet.</p>	

6 Landkreis Friesland		14.01.2020
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	
<p>Zu der o. a. Bauleitplanung nimmt der Landkreis Friesland wie folgt Stellung: <u>Fachbereich Umwelt:</u> <u>untere Wasserbehörde:</u> Zu einem wasserrechtlichen Verfahren ist der Nachweis zu führen, dass die Versickerung von Niederschlagswasser langfristig gewährleistet ist. <u>untere Abfallbehörde:</u> Gegen den Bebauungsplan bestehen aus abfallwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken. <u>Redaktionelle Änderung:</u> kein Abfallwirtschaftsbetrieb <u>Punkt 6.3</u> „Abfallentsorgung“ Als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger verwertet/entsorgt der Landkreis die in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) sowie des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) und nach Maßgabe der Abfallentsorgungssatzung.</p>	<p>Der Nachweis ist im Zuge des Zulassungs- bzw. Genehmigungsverfahrens in einem wasserrechtlichen Antrag zu führen.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Begründung wird entsprechend angepasst.</p>	

<p>Die Eigentümer bewohnter, gewerblich genutzter, gemischt genutzter oder bebauter Grundstücke sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang).</p> <p>Abfälle zur Verwertung aus gewerblicher Nutzung (Verpackungen, Speiseabfälle, etc.) müssen gem. Gewerbeabfallverordnung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung einer zugelassenen Verwertung zugeführt werden.</p>	
<p><u>Hinweis:</u></p> <p>Die Anlage von Sammelplätzen sollte bei der Neuplanung von Baugebieten unterbleiben, da von diesen Sammelplätzen Belästigungen ausgehen können und die Bürgerinnen mit zunehmendem Alter die Behälter u.U. nicht mehr transportieren können - demografischer Wandel.</p> <p>Dieser Hinweis soll an die Investoren und potentiellen Grundstückskäufer weitergegeben werden, da die Abfallbehälter ggf. über weite Strecken transportiert werden müssen, bzw. es an den Sammelpunkten zu Ansammlungen von Abfallbehältern, Säcken mit entsprechend möglichen Belästigungen kommen kann.</p> <p>Rechtliche Grundlagen</p> <p>Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) insbesondere §§ 9,23,35 DGUV Vorschrift 43 und 44 „Müllbeseitigung“ (bisher BGV C 27 und GUV-V C 27)</p> <p>Weitere Informationen</p> <p>DGUV Information 214-033 „Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen“ (bisher BGI 5104) DGUV Regel 114-601 Branche Abfallwirtschaft Teil 1, Sammlung Veröffentlichung des Länderausschusses für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI); Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RaSt 06)</p>	<p>Die Kennzeichnung in der Planzeichnung dient zur Orientierung. Mit dem Eigentümer des Grundstücks Heidebergstraße 18 wurde eine Vereinbarung getroffen, an der Grundstücksgrenze zum Einigungsweg, ein Streifen des Privatgrundstücks für das Abstellen von Abfallbehältern zur Verfügung zu stellen. Zur der konkreten Situation am Einigungsweg gibt es allerdings keine Alternative, da es sich hier um eine bestehende Stichstraße ohne Wendeanlage handelt.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Aus Sicht der <u>unteren Naturschutzbehörde</u>, der <u>unteren Immissionsschutzbehörde</u> und der <u>unteren Bodenschutzbehörde</u> bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.</p> <p><u>Fachbereich Straßenverkehr:</u></p> <p><u>Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement - Brand- u. Denkmalschutz:</u></p> <p><u>Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement - Städtebaurecht:</u></p> <p><u>Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement - Regionalplanung:</u></p> <p><u>Fachbereich Zentrale Aufgaben, Wirtschaft, Finanzen, Personal:</u></p> <p>Es bestehen keine Bedenken.</p>	

7 Deutsche Telekom Technik GmbH		16.01.2020
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	
<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsrechte i S. v. § 66. Abs. 1 TKG -.hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Wir haben keine weiteren Bedenken zu den o.g. Vorhaben.</p>	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	
<p>Die Bauausführenden müssen sich vor Beginn der Arbeiten über die Tage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. (Internet: https://trassenauskunft-kabel.telekom.de. oder mailto: Planauskunft.Nord@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p> <p>Die Bauherren können, sich bei der Bauherrenhotline, Tel.: 0800 3301 903 beraten lassen.</p> <p>Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.</p> <p>mailto:T-NL-N-PTI-12-Planungsanzeigen@telekom.de</p>	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und im Zuge der Erschließungsplanung beachtet.	

Oldenburg, den 25.02.2020

M. Lux